

Gemeinde Gilching

GEMEINDEVERORDNUNG
ZUR REGELUNG VON VERKAUFSOFFENEN SONNTAGEN
IN DER GEMEINDE GILCHING

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.56 (BGBl. I Seite 875), zuletzt geändert durch Art. 8 Arbeitszeitrechtsgesetz vom 6.6.94 (BGBl. I S. 1170) und § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 2.8.94 (GVBl. S. 781) folgende Verordnung:

§ 1

Aus Anlass

- a) des Frühjahrsmarktes
- b) der Gewerbeschau
- c) des Herbstmarktes

dürfen Verkaufsstellen im Gemeindebereich von Gilching

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr an jeweils einem Sonntag

geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von § 1 der Regelung dieser Gemeindeverordnung Gebrauch machen, müssen ab dem jeweils vorangehenden Samstagen um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes (§ 17), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung; des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 24 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 03. Juli 1996

Thomas Reich
1. Bürgermeister